

Hundesteueranmeldung

Hundemarke:

Hundesteuerabmeldung

Besitzer des Hundes	Name, Vorname
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort

<u>An</u> meldung	<u>Ab</u> meldung
Den Hund halte ich im Gebiet der Samtgemeinde Brome seit dem	Den Hund halte ich im Gebiet der Samtgemeinde Brome nicht mehr seit dem
Alter des Hundes:	Der Hund
Wurfdatum:	<input type="checkbox"/> ist gestorben
Rasse:	<input type="checkbox"/> ist entlaufen
Farbe:	<input type="checkbox"/> wurde abgegeben an folgenden Halter
Name des Hundes:	<input type="checkbox"/> beim Umzug mitgenommen und wird nun an folgendem Ort gehalten
Er wurde erworben von	Name, Vorname
Name, Vorname:	Straße, Hausnummer
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Postleitzahl, Wohnort
Mit der Weitergabe der Daten an den Tierschutz und Behörden bin ich einverstanden.	Rückgabe Hundemarke Nummer
Brome,	Brome,
Unterschrift	Unterschrift

Verfügung	Erledigungsvermerk	Verfügung	Erledigungsvermerk
1. Veranlagung durchführen		1. Veranlagung durchführen	
		2. Mitteilung an neuen Ort	

Neues Hundegesetz in Niedersachsen gilt seit dem 01. Juli 2011

Jeder Hund muss seit dem 01. Juli 2011 ab einem Alter von sechs Monaten einen elektronischen Chip tragen, der Informationen über den Halter enthält. Diese Daten werden ab 2013 in einem Zentralregister gesammelt.



Auch eine Haftpflicht-Versicherung muss ab dem 01. Juli 2011 für alle Hunde abgeschlossen werden, die Personenschäden mit mindestens 500 000 Euro und Sachschäden mit mindestens 250 000 Euro abdeckt.

Darüber hinaus müssen die Halter ab 2013 ihr Wissen über den Umgang mit den Tieren belegen und einen Sachkundenachweis erwerben.

Dabei sollen die Hundebesitzer beispielsweise etwas über das Sozialverhalten ihres Vierbeiners, die Eigenschaften der Rasse und das Erkennen von Gefahrensituationen lernen.

Wer zwei Jahre durchgängig einen Hund besessen hat, gilt automatisch als sachkundig und kann sich mit dem Nachweis der bezahlten Hundesteuer vom Sachkundenachweis befreien lassen.

Für als gefährlich eingestufte Hunde gilt generell Leinen- oder Maulkorbzwang.

Das vollständige Gesetz kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums heruntergeladen werden unter www.ml.niedersachsen.de. Hier findet man auch einen „Frage&Antwort“-Katalog mit allen Informationen zum Hundegesetz auf einen Blick.